
Reglement über die **Bildungsreise**

1. Grundlagen

¹ Die rechtlichen Grundlagen bilden die Weisungen und Reglemente der Kantonsschule Ausserschwyz sowie das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110.

2. Zielsetzung

¹ Die Bildungsreise ist ein verbindlicher Bestandteil des Kulturprogramms der KSA. Sie vermittelt vertiefte kulturelle Begegnungen vor Ort, fördert die Klassengemeinschaft und ermöglicht situationsbezogenes, interdisziplinäres und nachhaltiges Lernen.

3. Termin und Aufenthaltsdauer

a) Gymnasium

¹ Die Bildungsreise findet in der 4. Gymnasialklasse vor den Herbstferien statt. Es sind fünf Tage Aufenthalt am Zielort vorgesehen.

b) Fachmittelschule

¹ Die Bildungsreise findet im 3. Ausbildungsjahr vor den Herbstferien statt. Es sind fünf Tage Aufenthalt am Zielort vorgesehen.

4. Reiseleitung

¹ Die Reiseleitung liegt bei der Klassenlehrperson und einer Begleitperson, die von der Klassenlehrperson aus der Lehrerschaft der KSA angefragt wird.

5. Organisation

¹ Die Klassenlehrperson erarbeitet mit der Klasse zusammen ein Bildungsreiseprogramm mit nachstehenden verbindlichen Angaben: Reisebegleitung, Reiseort, Verkehrsmittel, Tagesprogramm, Kosten, Finanzierung und die zu erreichenden Bildungsziele. Die Klassenlehrperson ist besorgt, dass die Bildungsreise thematisch in der Klassenlehrerlektion vor- und nachbereitet wird. Sie ist für die Einhaltung der Bildungsziele, des Kostenrahmens und der Finanzierung verantwortlich. Die Klassenlehrperson legt vor der ersten Buchung das Grobkonzept (Reiseziel, Transportmittel, Unterkunft, Begleitperson, Kostenschätzung) dem zuständigen Schulleitungsmitglied zur Genehmigung vor. Sie reicht zwei Wochen vor Abreise das verbindliche Wochenprogramm ein. Dieses enthält auch die Angabe einer sicheren Kontaktmöglichkeit für die Eltern und die Schulleitung.

6. Kosten und Finanzierung

¹ Die Gesamtkosten für Reise, Übernachtung, Frühstück und obligatorisches Kulturprogramm darf den Betrag von CHF 700.-- pro Teilnehmenden nicht übersteigen. Die Klassenlehrperson stellt die Kosten der Verwaltung der KSA in Rechnung. Die Kosten werden den Schülerinnen und Schülern weiterbelastet.

7. Annullationsversicherung

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, sich über die KSA-Annullationsversicherung zu versichern. Die Kosten der KSA-Annullationsversicherung gehen zu Lasten der Versicherten. Die Verwaltung der KSA informiert die Eltern über das Angebot der KSA-Annullationsversicherung. Im Falle einer Klassenrepetition gilt die Bestimmung: Teilnahme von Repetenten (siehe Punkt 9).

8. Visum

¹ Schülerinnen und Schüler, die ein Visum benötigen, sind selber für das rechtzeitige Einholen verantwortlich. Die Reiseleitung ist nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler ohne gültiges Visum auf die Bildungsreise mitzunehmen, stattdessen gilt die obligatorische Teilnahme an der klassenübergreifenden Studienwoche.

9. Teilnahme von Repetenten

¹ Die Bildungsreise wird während der gesamten Gymnasialzeit nur einmal besucht. Die gegebenenfalls abgeschlossene Annullationsversicherung der KSA deckt die anfallenden Reisekosten bei einer Repetition nach einer definitiven Buchung der Bildungsreise. Die Schülerin oder der Schüler nimmt an der klassenübergreifenden Studienwoche teil.

10. Verhaltenskodex

¹ Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich auf folgende Verhaltensregeln:

- die Weisungen der Reiseleitung zu befolgen,
- das Programm und die vereinbarten Termine einzuhalten,
- den Konsum von alkoholischen Getränke (die Reiseleitung kann Ausnahmen bewilligen) und illegaler Drogen zu unterlassen,
- die Nachtruhe auf der Reise und vor Ort nicht zu stören,
- die Abendaktivitäten vor Ort nur gruppenweise zu besuchen,
- dem Verhaltenskodex nachzukommen.

11. Massnahmen bei Regelverstössen

¹ Die Reiseleitung kann je nach Schwere des Verstosses gegen die Verhaltensregeln die Heimreise der Schülerin oder des Schülers (nach Rücksprache mit den Eltern) anordnen oder die Eltern bitten, die Schülerin oder den Schüler vor Ort abzuholen. Die Kosten trägt die Schülerin oder der Schüler. Allfällige disziplinarische Massnahmen erfolgen nach dem Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110.

Die Schulleitung

genehmigt an der Schulkonferenz vom 7. Februar 2008,
revidiert an der Schulkonferenz vom 17. Januar 2017.